

Beiträge zur indischen Rechtsgeschichte.

Von

J. Jolly.

7. Die Entstehung des Kastenwesens.

Die in der einheimischen Litteratur vorliegenden Angaben und Vorschriften über das indische Ständewesen sind bekanntlich mit grosser Vorsicht aufzunehmen. Am deutlichsten trägt das System der Mischkasten (*samkarajāti*) den Stempel der Künstlichkeit an der Stirn. L'explication des castes mêlées n'a jamais pu faire illusion à personne, sagt Senart in seinem kürzlich erschienenen schönen Werk über das Kastenwesen.¹⁾ Es verdient Erwähnung dass selbst ein indischer Gelehrter, der sonst die Richtigkeit der traditionellen Angaben nicht in Zweifel zieht, über die Mischkasten seinen Spott ergiesst.²⁾ 'A child of twelve would hardly accept it as true, if he was told, that the medical profession of Modern Europe for instance has sprung from a valiant knight of the Middle Ages who once took a fancy to a barber's pretty maiden . . . Strange, ridiculous, childish as such a theory is, it has been scrupulously adhered to in India by Manu and all the other legal writers, and obtains credence to the present day.' Auch das *cāturvarṇya* ist meistens nur als ein ideales Schema anerkannt worden, unter besonderer Hervorhebung des unbestimmten Charakters der Bezeichnungen Vaiśya und Śūdra, unter denen keine geschlossenen Stände verstanden werden könnten.³⁾

Dagegen besteht noch grosse Unklarheit über die Entstehung der modernen Kasten und ihr Verhältniss zu den *varṇa* und den Mischkasten der alten Litteratur, und es ist als sehr zeitgemäss zu begrüssen dass Senart im Anschluss an die neueren englischen Arbeiten über das heutige Kastenwesen diese wichtige Frage in seinem vorliegenden Werk, das aus drei 1894 in der Revue des deux Mondes erschienenen Artikeln hervorgegangen ist, einer erneuten sorgfältigen Untersuchung unterzogen hat.

1) Les Castes dans l'Inde. Paris 1896.

2) R. C. Dutt, A History of Civilization in Ancient India 2, 71.

3) Vgl. z. B. L. v. Schröder, Indiens Literatur und Cultur 152 ff., 419.

Nachdem S. in dem ersten Theile seines Werkes, „Le présent,“ eine knapp gehaltene, treffende Charakteristik des heutigen Kastenswesens gegeben hat, zeigt er in dem zweiten Theil, „Le passé,“ zunächst dass die Organisation der *varṇa*, wie sie uns aus den *dharmasūtra* und den beiden Epen entgegentritt, ein ganz ähnliches Bild darbietet. Jeder *varṇa* hat seinen bestimmten Kreis von Beschäftigungen, den er nicht überschreiten darf. Eine rechte Ehe kann nur mit einer ebenbürtigen Frau geschlossen werden; nur sie kann ihrem Gatten ebenbürtige Kinder schenken, während der mit einer Gattin aus niedrigerem Stande erzeugte Sohn in den Stand seiner Mutter hinabsinkt und bei der Theilung des väterlichen Erbes stark benachtheiligt wird. Auch die Kinderhochzeiten werden schon sanctionirt, die Wittwenehen schon verboten. Ein weiteres Eehinderniss bildet das Bestehen einer näheren Verwandtschaft, besonders Gleichheit des *gotra*, zwischen Braut und Bräutigam. Die Speiseverbote sind sehr weitgehend, der Genuss geistiger Getränke gilt als Tod-sünde. Nicht minder streng sind die Reinhaltungsvorschriften, jede Berührung mit einem Manne aus niedrigerem Stande ist sorgfältig zu meiden. Den Sündigen trifft Ausstossung, doch giebt es eine ganze Stufenleiter von religiösen Bussen und Sühnungen, durch deren Vollziehung man die Wiederaufnahme in die Genossenschaft erreichen kann. Alle diese charakteristischen Züge haben die alten *varṇa* mit den Kasten der Gegenwart gemein, wie ja auch die bevorzugte Stellung der Brahmanen sich durchaus erhalten hat. Aber es besteht ein fundamentaler Unterschied, der ungeheure Contrast zwischen der Vierzahl der *varṇa*, neben denen nur noch von barbarischen oder verachteten Stämmen die Rede ist, und der unabsehbaren Menge der modernen Kasten. Freilich bildet die Existenz jener verachteten Kasten einen seltsamen Beleg zu der Behauptung der Rechtsbücher (M. 10, 4) dass es einen fünften *varṇa* überhaupt nicht gebe, um so mehr als der Ursprung jener ausdrücklich als unzählig bezeichneten (Vi. 16, 7) Kasten aus dem oben charakterisirten Princip der sündhaften Ständemischung hergeleitet wird und eine ähnliche Erklärungsweise die Dravidier, Perser, Griechen, Chinesen u. a. kriegerische Völker des In- und Auslandes aus entarteten Kṣatriyas, andere Stämme und Kasten aus legitimen, aber durch Vernachlässigung ihrer religiösen Pflichten zu Vrātyas herabgesunkenen Nachkommen der drei höheren *varṇa* hervorgehen lässt. Und wie die Mischkastentheorie, so ist auch das System des *cāturvarṇya* voll von Widersprüchen und Unmöglichkeiten. Jeder Stand hat seinen bestimmten Pflichtenkreis, aber der *apaddharma* gestattet ihm auch zu den Beschäftigungen des nächsten Standes oder noch tiefer hinabzusteigen. Die langen Verzeichnisse derjenigen Brahmanen, die man nicht zu einem Totenmahle einladen darf, zeigen dass dieser Berufswechsel nicht nur „in Nothzeiten“ vorkam, da darin z. B. Diebe, Fleischer, Diener, Schauspieler, Sänger neben einer Menge minder bedenklicher Be-

rufe als etwas ganz Gewöhnliches genannt werden. S. hätte hier auch auf Stellen wie M. 8, 102 hinweisen können, wo von der Vernehmung von Brahmanen, die Kuhhirten, Kaufleute, Handwerker, Schauspieler, Diener oder Wucherer sind, als Zeugen die Rede ist. Man sieht dass die Erwerbsarten der Brahmanen schon damals ganz ebenso mannigfaltig waren wie heutzutage. Ebenso wenig als die Brahmanen nur Priester waren, bildeten die Śūdras eine reine Sklavenhorde. Ich möchte hier auf einen Text hinweisen, den Dutt (a. a. O. 3, 216) als Beweis dafür anführt dass in der Zeit die er als „Paurānik Period“ bezeichnet, die jetzigen Goālas (Gwāls) und Nāpits (Hirten und Barbieri) sich schon von den eigentlichen Śūdras differenziert hatten und auf dem Wege waren eine besondere Kaste zu bilden. Dutt citirt diesen Text aus der späten Smṛti des Parāśara (11, 20 ff.). Der Anfang desselben findet sich aber ebenso schon M. 4, 253, Vi. 57, 16 und in Prosa Gaut. 17, 6 und zeigt deutlich dass schon diese alten Autoren „Śūdra“ als einen Gattungsnamen betrachteten, unter dem sie Hirten, Barbieri, Ackerknechte u. a. Leute niedrigen Standes neben den eigentlichen Sklaven (*dāsa*) zusammenfassten. Parāśara hat dann nach der Mischkastentheorie besondere Stammbäume für jene Unterarten der Śūdras erfunden, indem er z. B. die Hirten als die Nachkommen eines Kṣatriya und einer Śūdrafrau bezeichnet¹⁾, wie ja überhaupt die Verzeichnisse der Mischkasten fortwährend zeitgemässe Erweiterungen erfuhren und z. B. in einer modernen Liste derselben auch die englischen Soldaten figuriren, die als Nachkommen eines Turuska und einer Śūdrafrau direkt vor den Menschenfressern (*manuṣyabhakṣaka*) kommen.²⁾ Als weitere Belege für das problematische Wesen der vier *varṇa* macht S. den unbestimmten, schwankenden Charakter der Regeln über das Connubium zwischen den Ständen und der Speise- und Trankverbote und die häufige Betonung des Gewohnheitsrechts (*ācāra*) geltend; das Standesinteresse der Brahmanen, das ihre ganze Schriftstellerei so stark beeinflusst, manifestirt sich besonders deutlich im Criminalrecht und in den Bestimmungen über die *pariśad*, die offenbar den modernen Kasten-ausschüssen entsprechen, welche aber keineswegs aus gelehrten Brahmanen bestehen, wenn auch oft ein Brahmane darin die Hauptrolle spielt. So wird überhaupt das ständische System der Rechtsbücher, weit entfernt davon uns den geschichtlichen Hintergrund für die moderne Entwicklung des Kastenwesens zu bieten, vielmehr durch die Betrachtung der heutigen Verhältnisse erst in das rechte Licht gerückt. Offenbar bestanden schon ganz ähnliche Verhältnisse wie in der Gegenwart, wo die Brahmanen kein geschlossener Stand, sondern ein ungeheures Conglomerat der verschiedensten Kasten

1) Auch die Bezeichnung *sacchūdra* geht speciell auf Hirten und Barbieri, vgl. H. H. Wilson, Glossary 493.

2) J. Wilson, Indian Caste 1, 70.

sind, ohne Connubium und Commensalität, rechtlich und social durch eine tiefe Kluft getrennt, während von den Kṣatriyas und Vaiśyas kaum der Name sich erhalten hat, in einzelnen Fällen die ebenso selten als verdächtig sind, und unter den Śūdras, so weit der Name überhaupt vorkommt, die verschiedensten nicht-brahmanischen Kasten, namentlich die ackerbautreibenden, verstanden werden. Ich erlaube mir hier eine Bemerkung aus den Berichten über die letzte Volkszählung¹⁾ anzufügen, wo dargelegt wird, wie in Südindien häufig die Dynastenfamilien durch erdichtete Stammbäume zu Kṣatriyas befördert wurden. „This process may be seen in operation at the present day when any wealthy man can obtain from the obliging Brahman a statement of his descent from some Aryan god or hero and a beautifully plausible explanation of the name of his caste so as to make it appear that it is not Dravidian but Aryan, and Aryan of a high class.“

Geht man bis auf die vedische Litteratur zurück, so findet man zunächst in den Brāhmaṇa und Sūtra wesentlich die gleichen Verhältnisse, wie S. im Anschluss an die bekannte Abhandlung Weber's im X. Bd. der Indischen Studien ausführt. Selbst viele von den Mischkasten werden dort schon genannt; ich erinnere daran dass auch die buddhistischen Quellen den Khattā, Pukkusa, Sūta, Kirāta u. a. Mischkasten, schon kennen. Was die vedischen Samhitās, insbesondere den Rigveda, betrifft, so erscheinen darin allerdings die *varṇa* noch auf einer primitiveren Entwicklungsstufe als späterhin. Statt der Derivata *brāhmaṇa*, *kṣatriya* oder *rājanya* und *vaiśya* treten in der Regel noch die älteren Formen *brahman* (m. und n.), *rājan* (*kṣatra*), *viś* auf, und was noch wichtiger ist, *varṇa* kommt noch in seiner Grundbedeutung vor, indem es den Gegensatz zwischen der weissen Hautfarbe der eingewanderten Arier und der schwarzen Ureinwohner bezeichnet. Es ergibt sich hieraus, dass der Gebrauch des Plurals *varṇa* zur Bezeichnung der vier Stände secundär sein und der tiefgehende Gegensatz zwischen den drei höheren Ständen auf der einen, den Śūdras auf der anderen Seite auf Rassenverschiedenheit beruhen wird. Doch sind die vier Stände dem Rigveda schon bekannt, ja sie reichen schon in die arische Periode zurück, da sie den vier Ständen des Zendavesta, namentlich die drei höheren Stände den iranischen Priestern, Kriegeren und Ackerbauern entsprechen. S. trifft hier mit Haug, Kern und Ludwig zusammen, protestirt aber dagegen in dieser auch bei anderen Völkern auftretenden ständischen Gliederung die Anfänge des Kastenwesens zu erblicken: „des classes, oui, des castes, non.“ Andererseits hält er der auf das Fehlen der Kasten im Veda bezüglichen Argumentation von Zimmer²⁾ den Einwand entgegen dass das argumentum a silentio in diesem Falle wenig beweisen

1) Census of India 13 (Madras) 213.

2) Altindisches Leben 185 ff.

könne, da von einer schon gelehrten Litteratur wie die vedische wenig brauchbare Aufschlüsse über das Wesen und die Entwicklung der Kasten zu erwarten seien. Wenn *varṇa* im Veda noch nicht die Bedeutung „Kaste“ hat, so kommt darauf nicht viel an, wenn es wahr ist dass es überhaupt nie diese Bedeutung gehabt hat oder doch erst spät dazu gelangt ist, indem man die *varṇa* mit den *jāti*, das altehrwürdige System der Stände mit den thatsächlich vorhandenen Kasten identificirte und alte Ueberlieferungen mit bestehenden Verhältnissen zu einem hybriden Organismus verschmolz. Das wahre Problem bestände darin, festzustellen ob wirkliche Kasten wie die *jāt* der Gegenwart, die *jāti* der Rechtsbücher schon in den vedischen Hymnen nachweisbar sind. „Voilà ce qu'il faut chercher; autre chose est de savoir si la recherche sera fructueuse.“

Da die alte Litteratur uns keine bestimmten Aufschlüsse, keine zuverlässigen Traditionen über die Entstehung der Kasten zu bieten vermag, so bleibt nichts übrig als direkt d. h. von den modernen Verhältnissen aus an dieses Problem heranzutreten. Die bisherigen Lösungsversuche erklären die Kasten entweder aus successiven Berufsspaltungen oder aus Rassenverschiedenheit. Die erstere Ansicht hat neuerdings besonders in Nesfield einen begeisterten Anwalt gefunden. Ich empfehle sein geistreiches „Caste System“¹⁾ der Beachtung der deutschen Fachgenossen, beschränke mich aber hier darauf seine Definition der Kaste anzuführen. „A caste is a marriage union, drawn from various tribes, in virtue of some industry, craft, or function which they possessed in common.“ Gegen diese Auffassung wie gegen die ähnliche, aber minder dogmatisch durchgeführte Berufstheorie von Ibbetson in seinem Report (Calc. 1883) wendet S. mit Recht ein, dass nicht nur von den Brahmanen die verschiedensten Gewerbe und Berufe ausgeübt werden, sondern auch sonst jeder Kaste jedes Gewerbe offen steht, das nicht etwa religiöse Befleckung im Gefolge hat, und dass die Kasten, viel festere Verbände als z. B. die Gilden des europäischen Mittelalters, ihren Wirkungskreis auf das ganze sociale Leben erstrecken und die intimsten Beziehungen des Privatlebens regeln. Ebenso wenig können aber die zahllosen Kasten Indiens ausschliesslich auf ethnologische Differenzen zurückgeführt werden, wie Risley in seinem verdienstlichen, auf umfassenden anthropometrischen Messungen beruhenden Werk über die Kasten in Bengalen nachzuweisen suchte. Risley²⁾ unterscheidet unter den heutigen Kasten in Indien zwei Haupttypen: den arischen mit feingeschnittener Nase, langem und schmalem Gesicht, normal entwickelter Stirn, regelmässigen Zügen, hohem Gesichtswinkel, hellbrauner Hautfarbe und ansehnlicher Statur, die sich von 165,6 cm. bei den Brah-

1) Allahabad 1885.

2) The Tribes and Castes of Bengal, Calc. 1892, 1, XXXII ff.

manen in Bengalen bis zu 171,6 cm. bei den Sikhs im Punjab erhebt, und den dravidischen mit dicker und breiter Nase, breitem und fleischigen Gesicht, groben Zügen, dunkler Hautfarbe und einer Körpergrösse von nur 156,2—162,1 cm. Den Dravidern entsprechen die vedischen Dasyus, auch die Sūdras enthalten viele dravidische Elemente. Die Theorie von den Mischkasten ist keine Fiction, sondern verdankt ihre Entstehung einem Princip der Rassenkreuzung, das man bei dravidischen Stämmen noch jetzt beobachten kann. So hängt nach Risley noch jetzt die sociale Stellung eines Mannes von der Breite seiner Nase ab (wörtlich), während nach Nesfield ebenso innige Wechselbeziehungen zwischen dem gesellschaftlichen Rang und der von ihm vorausgesetzten Stufenfolge der industriellen Entwicklung bestehen. Schon diese Gleichheit der Resultate beider Forscher bei so verschiedenen Ausgangspunkten erweckt Bedenken gegen die Theorie Risley, die auch von Barth¹⁾ entschieden bekämpft wird, u. a. mit dem Hinweis darauf dass sie gar keine Rücksicht nimmt auf die Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Gruppen der Brahmanen, Kāyasths u. s. w., die doch die eigentlichen Kasten sind, da sie keine Zwischenheirathen unter sich zulassen.

Die wahre Quelle der modernen Kasten ist nach S. in den alten *jāti* zu suchen, die den *γέννη* und gentes des klassischen Alterthums entsprechen und sich trotz fortwährender Metamorphosen in Indien im Wesentlichen erhalten haben, während sie bei den Griechen und Römern durch die Ausbildung eines geordneten Staatswesens zurückgedrängt wurden. Da das Kastenwesen eng mit dem Brahmanismus verknüpft ist, so muss es von den Brahmanen ausgegangen sein, die doch die Hauptvertreter der arischen Traditionen in Indien bleiben, und man muss es aus dem uralten Geschlechterwesen der indogermanischen Völker herleiten, so sehr auch die Stammeintheilung der indischen Urbevölkerung nachmals darauf eingewirkt haben mag, wie überhaupt die einzigartige Entwicklung des Kastenwesens auf specifisch indischen Verhältnissen beruht. Bei ihrer Einwanderung in Indien in Stämme, Geschlechter und Familien, wie auch schon in die drei grossen Stände der Priester, Adligen und des Volkes getheilt und bereits unter der Herrschaft religiöser Ideen und eines Priesterstandes stehend, stossen die Arier auf ein Volk inferiorer Rasse und werden durch die Unterjochung desselben in ihrer nationalen Exklusivität und ihren religiösen Vorurtheilen bestärkt. Sie zerstreuen sich über das eroberte Land und bilden Dorfgemeinden, die hauptsächlich Viehzucht treiben, wie aus Ausdrücken wie *vyāna*, *gotra* hervorgeht. Anfangs nur durch Gemeinsamkeit der Abstammung verbunden, worauf z. B. die in der alten Litteratur oft erwähnten Brahmanendörfer hinweisen, entwickeln sich mit dem Fortschreiten der Industrie diese

1) Bulletin des Religions de l'Inde, Par. 1894, 75 f.

Dorfgemeinden vielfach zu Gewerbsgenossenschaften, wie auch Dörfer von Töpfern, Schneidern u. a. Handwerkern schon in der buddhistischen Litteratur vorkommen; auch die Handwerker mehrerer Nachbardörfer schliessen sich zu Kasten zusammen. Zwischen den Ariern und den Ureinwohnern finden fortwährende Mischungen statt; dieser neu entstandenen Mischbevölkerung und den Ureinwohnern werden die Gewerbe und Beschäftigungen überlassen, von denen die Arier aus religiösen Scrupeln sich fernhalten. Auch die Sectenbildung und andere Spaltungen der verschiedensten Art führen zur Entstehung neuer Kasten. Der Seelenwanderungsglaube stellt die Rangordnung der Kasten fest und begründet sie auf die Thaten der Menschen in einem früheren Dasein. Ueber dem Ganzen schwebt die Theokratie der Brahmanen, die alle Angriffe siegreich überdauert und ihre spezifischen Einrichtungen wie z. B. die Kinderhochzeiten, das Verbot der Wittwenheiraten, vielfach auch bei den rohesten Stämmen zur Geltung gebracht haben, indem die sociale Stellung derselben sich um so günstiger gestaltete, je mehr sie sich dem Brahmanismus näherten. Den historischen Hintergrund bildet aber immer die uralte Stammverfassung. Die exogamischen und endogamischen Heirathsgesetze, die pedantischen Speiseregeln, die Unreinheitsvorschriften, die Totenmalzeiten, die Ausschliessung, die Kastengerichte u. a. typische Institutionen des indischen Kastenwesens finden ihre Parallelen auch bei anderen indogermanischen Völkern.

Das Neue in den feinen Untersuchungen S.'s besteht, wie auch Barth in seiner zustimmenden Beurtheilung derselben¹⁾ hervorhebt, namentlich in der sorgfältig durchgeführten Unterscheidung zwischen den *varṇa* und den *jāti*; S. studirt die Entwicklung der letzteren und führt sie bis auf die indogermanische Urzeit zurück, während man bisher gewöhnlich in allzu wörtlichem Anschluss an die Theorien der Rechtsbücher sich überwiegend mit den *varṇa* beschäftigt hatte. Wie wenig das *cāturvarṇya* sich mit dem modernen Kastenwesen deckt, hatten schon längst besonders deutlich die mit den Volkszählungen in Indien betrauten englischen Beamten empfunden und hieraus auch schon auf das Bestehen ähnlicher Verhältnisse wie die heutigen in der Vergangenheit geschlossen, wie aus den von E. Schlagintweit in dieser Zeitschrift mitgetheilten Aeusserungen in den Census Reports für 1872 hervorgeht.²⁾ In den Census Reports für 1891³⁾ wird auf die vier *varṇa* überhaupt fast gar keine Rücksicht mehr genommen. Auch aus der alten Litteratur lassen sich für die frühe Entstehung der modernen Einrichtungen noch manche andere Belege ausser den von S. so geschickt verwertheten gewinnen. Dass schon sehr alte Autoren die Barbriere

1) l. c. 76—80.

2) ZDMG. 33, 552—579.

3) 7, 142 ff.; 11, 160 ff.; 13, 209 ff.; 26, 47 ff. u. s. w.

und Hirten neben den *dāsa* für Śūdras erklären, wurde bereits erwähnt; mit der Theorie welche das *dāsyam* als einen character indelebilis bezeichnet, der selbst dem von seinem Herrn emancipirten Śūdra nach wie vor anhaftet (M. 8, 414), ist diese Auffassung kaum vereinbar. Nach Vi. 2, 14 (ähnlich Gaut. 10, 60) soll der Śūdra durch *sarvaśilpāni* seinen Lebensunterhalt gewinnen. Nach Parāśara 2, 14 (Bibl. Ind. ed. 1, 435) soll er sogar ganz die nämlichen Beschäftigungen betreiben wie der Vaiśya, nämlich den Ackerbau, Handel und das Handwerk. Dem Vaiśya werden sonst als Hauptbeschäftigungen gewöhnlich Viehzucht, Ackerbau und Handel zugewiesen; dass aber diese heterogenen Erwerbsarten in Wirklichkeit von ganz verschiedenen, nur theoretisch als Standesgenossen aufgefassten Leuten practicirt wurden, zeigen die Smṛtis selbst durch die besonderen Vorschriften, die darin für die *gopa*, *paśupāla*, *kaṛṣaka*, *ardhasirīn*, *vaṇij* u. s. w. gegeben werden. Auf die durch ihre Unbestimmtheit charakteristische Bezeichnung der Vaiśyas als „Hausherren“ *gahapati* in der buddhistischen Litteratur hat schon S. hingewiesen. Die *ksatriya* kommen bekanntlich in der Pälilitteratur als *khattiya* häufig vor; so ist Buddha selbst ein *khattiya*, und die reichen und vornehmen *khattiya* werden sogar über die Brahmanen gestellt, so in dem Ausdruck *khattiyabrahmanādāyo* (Jātakas 1, 326). Dagegen treten sie in der Profanlitteratur ganz zurück; so ist es bezeichnend dass sie in einem fast ausschliesslich von Dynastien und blutigen Thronstreitigkeiten handelnden Geschichtswerke wie die Rājatarāṅgiṇī fast gar nicht erwähnt werden, während dagegen die *rājaputra*, die Radschputen der Gegenwart, häufig darin vorkommen, so 7, 48, wo sie unter den Truppen an erster Stelle genannt werden, 7, 325, 458, wo sie eine bewaffnete, täglich ihren Sold empfangende Leibwache des Königs bilden, 7, 360, wo sie als berittene Krieger *hayāroha* erscheinen. In der Märchenlitteratur, z. B. in der Śukasaptati, kommen die *rājaputra* auch als friedliche Grundeigenthümer vor. Bekanntlich betrachten sich die Radschputen selbst als Kṣatriyas, während die Brahmanen sie für Śūdras erklären, unter Berufung auf die Sage von der Vernichtung der Kṣatriyas durch Parāśurāma. Man wird den Brahmanen diese Stellungnahme nicht zu sehr verdenken dürfen, wenn man bedenkt wie fragwürdig die Herkunft vieler Radschputen ist. So pflegen noch jetzt die Häupter eines Aboriginerstammes, wenn sie sich zu Gutsbesitzern emporgeschwungen haben, sich selbst zu Radschputen zu creiren mit Hilfe eines Brahmanen, der ihnen einen mythischen Stammvater verschafft, eine wunderbare Familiengeschichte für sie erdichtet und entdeckt dass sie zu irgend einem unbekanntem Geschlecht aus dem grossen Radschputenstamme gehören.¹⁾ Schon die Smṛtis warnen vor dem Aufenthalte in einem Reiche, dessen Herrscher dem Śūdrastande

1) Riskey l. c. 1, XVI.

angehören (M. 4, 61; Vi. 71, 64), offenbar fand schon im Alterthum ein fortwährender Wechsel statt, durch den die verschiedensten Stämme nach einander zur Herrschaft oder wenigstens zu Grundbesitz gelangten. Es konnte nicht ausbleiben, dass dieselben sich gegenseitig befehdeten, oder doch keine Gemeinschaft mit einander hielten. Manche der zahlreichen Gruppen, in die jetzt die Radschputen zerfallen, sind recht alt; so kommen die weit verbreiteten Bais-Radschputen als Viśa schon bei Aśoka, als Fei-she bei Hiouen-Thsang vor¹⁾. die Chandarbansi-, Sūryabansi-, Cauhān-, Paramār-, Rāhtor-, Sengar- u. a. Radschputenstämme der Gegenwart entsprechen den *Candracamśin*, *Sūryavamśin*, *Cāhamāna*, *Paramāra*, *Rāstrakūta*, *Seṅgara* u. s. w. der Inschriften und der Sanskritlitteratur. Endlich auch die Brahmanen, der geschlossenste und hochmüthigste der vier Stände, übten als *gr̥hastha* (j. *gṛhasth*) nicht nur die verschiedensten Berufe aus, sondern zerfielen auch schon in ähnliche besondere Kasten wie jetzt. Zunächst giebt es lokale Gruppen wie die Kanauj-, Gaur-, Kōnkanasth-, Tailanga- u. a. Brahmanen, die nach einem bekannten Sloka in die 5 Gauḍa- und 5 Draviḍa-Gruppen einzutheilen wären. Das hohe Alter dieser lokalen Gruppierung ergibt sich, worauf Bühler mich einmal aufmerksam machte, aus den Jātakas; dort ist namentlich sehr häufig von *udiccabrāhmaṇakula* die Rede²⁾, entsprechend den jetzigen Audich-Brahmanen. Ein zweites Eintheilungsprincip beruht auf dem Vedastudium, und wie heutzutage die Yajurvedis, Mādhyandins, Maitrāyaṇis, Rigvedis, Āpastambis, Āpastamba-Hairanyakeśis u. s. w. durch den Mangel des Connubiums oder wenigstens der Commensalität geschieden sind, so wird schon in den Smṛtis und Inschriften auf die Eintheilung der Brahmanen nach *sākhā* und *caranā* besonderes Gewicht gelegt. Mit den ihrer Herkunft oder Beschäftigung wegen verachteten Kuṇḍ-Golaks und Kuṇḍ, den Ojhas, Gangāputras, Mahābrāhmaṇas u. a. nicht als voll geltenden Brahmanenkasten der Gegenwart lassen sich die Kuṇḍa und Golaka, die Devalaka u. s. w. der Smṛtis vergleichen. Durchkreuzt werden diese u. a. Eintheilungen von den Gotras, die besonders für das Eherecht wichtig sind, indem Heirathen zwischen Mitgliedern des nämlichen Gotra heute ebenso wenig als im Alterthum zugelassen werden.³⁾

Dass die *jāti* nicht durch eine Reihe successiver Spaltungen aus den *varṇa* hervorgegangen sind, sondern unabhängig von denselben bestanden haben, beweist auch das Vorkommen vieler moderner Kastennamen in der Sanskritlitteratur, man vergleiche⁴⁾:

1) Bühler ZDMG. 40, 137.

2) Jātakas 1, 343, 373, 406, 431, 436, 450, 494, 505 u. s. w.

3) Vgl. mein „Recht und Sitte“ 62 f.

4) Quellen, a) für die modernen Bezeichnungen: die Census Reports für 1891, der Bombay Gazetteer, Risley's „Tribes and Castes of Bengal“; b) für die Sanskritnamen: die Smṛtis und die beiden Epen, die Petersburger Wörter-

Moderne Kasten.	Sanskritname.	Beschäftigung, Nationalität oder Religion.
Ahir	Ābhira	Hirten
Barui	Varajivin	Betelpflanzer
Bhil	Bhilla	Diebe (Aboriginer)
Brahmakshatri	Brahmakṣatra ¹⁾	Capitalisten
Burud	Buruḍa	Korbmacher
Chamār	Āmakāra	Gerber u. Schuhmacher
Chandāl	Caṇḍāla	Kehrer
Charan	Āraṇa	Sänger
Chitrakar	Citrakāra	Maler
Dhivar	Dhivara	Fischer
Dhobi	Dhāvaka	Wäscher
Gandhabanik, Gandha- banya	Gandhavaṇij	Parfümeriehändler
Gond	Goṇḍa	Aboriginer
Gwāl	Gopāla	Hirten
Hālī	Halin	Ackerknechte
Jangam	Jaṅgama	Śivaiten
Jogī	Yogin	Asketen
Joshi	Jyotiṣin	Astrologen
Kaibarta, Kevat	Kaivarta	Fischer
Karan, Karnam	Karaṇa	Schreiber, Rechner
Kāyasth	Kāyastha	Schreiber
Kāsār	Kāmsyakāra	Glockengiesser
Kirar	Kirāta	Aboriginer
Kumbhār	Kumbhakāra	Töpfer
Kunbi	Kuṭumbin ²⁾	Bauern
Lohār	Lohakāra	Schmiede
Lonāri	Lavaṇakārin	Salzbereiter
Mālī	Mālin	Gärtner
Meo	Meda	Mischvolk(?) ³⁾
Modak	Modaka	Conditoren
Nāpit, Nhāvī	Nāpita	Barbiere
Nartak, Nar, Nat	Nartaka, Naṭa	Tänzer, Schauspieler
Nilārī	Nilikārin	Indigofärber
Parbhu	Prabhu	Schreiber
Rajak	Rajaka	Wäscher
Rājput	Rajaputra	Landadel

bücher, H. H. Wilson's „Glossary of Judicial and Revenue Terms“ und die Kastenverzeichnisse in Colebrooke's Ess. 2, 157—170 (ed. Cowell), J. Wilson's „Indian Caste“ und Sir M. Williams' „Hinduism.“ Die Beschäftigung ist nach dem meist aus dem Sanskritnamen ersichtlichen ursprünglichen oder Hauptgewerbe angegeben.

1) Epigraphia Indica 1, 118.

2) Die Richtigkeit dieser Ableitung wird durch P. *kuṭumbī* „a landed proprietor, a man of property“ (Childers) bestätigt, vgl. *kuṭumbiyakula* Jāt. 1, 224.

3) Vgl. Hunter's Gazetteer of India 9, 419.

Moderne Kasten.	Sanskritname.	Beschäftigung, Nationalität oder Religion.
Sabar, Savar	Śabara	Aboriginer
Sankhārī	Śaṅkhakārin (-kāra)	Muschelarbeiter
Sonār	Suvarṇakāra	Goldschmiede
Sūtār	Sūtradhāra	Zimmerer
Suvarnabanik	Suvarṇavaṇij	Goldschmiede. Banquiers
Tāmbūli	Tāmbūlin	Betelverkäufer
Tānti, Tantubāya	Tantrin, Tantuvāya	Weber
Teli	Tailin	Oelmüller
Vaidya, Baidya, Vaidu	Vaidya	Aerzte
Vānī, Banya	Vaṇij	Händler.

Die vorstehende Aufzählung, die sich leicht erweitern liesse, umfasst viele der volkreichsten Kasten der Gegenwart, die wie die Ahirs, Bhils, Chamārs, Chandals, Gonds, Gwāls, Kaibartas, Kāyasths, Kunbis, Mālīs, Radschputen, Telīs, Vānīs u. a. nach Millionen zählen (nach der letzten Volkszählung) und in eine Menge von Unterkasten zerfallen, zwischen denen kein Connubium besteht. Das Vorkommen so vieler moderner Kastennamen in der Sanskritlitteratur ist um so bedeutsamer als ein grosser Theil derselben ihres persischen oder arabischen Ursprungs wegen überhaupt ausser Betracht bleiben muss und als manche Bezeichnungen (Kīrāta, Kaivarta, Gopāla, Caṇḍāla, Vaṇij) sich schon in dem berühmten 30. adhy. des weissen Yajurveda¹⁾ finden. Nach und nach wurde auch für jede Kaste ein besonderer Stammbaum aufgestellt, wenn auch die Angaben der Smṛtis — besonders ergiebig ist Uśanas, nach der im Dhs. enthaltenen Ausgabe, nach der ungedruckten Recension in 7 adh., und nach den Citaten — über die Herkunft der „Mischkasten“ weit auseinander gehen.

Man könnte nun sagen, der Name allein thue nichts zur Sache, es müsse vielmehr nachgewiesen werden dass auch die Organisation der alten *jāti* die gleiche gewesen sei wie bei den heutigen *jāt*. Diesen Nachweis hat jedoch schon S. insofern geliefert als er mit Recht eine Vertauschung zwischen den *varṇa* und *jāti* annimmt, welche uns berechtigt die Angaben der Smṛtis über die Gestaltung der *varṇa* im Wesentlichen auf die *jāti* zu übertragen. Ueber die Stellung und die Pflichten der Mischkasten äussern sich die Smṛtis allerdings nur wenig, doch entwirft M. 10, 51—56 eine interessante Schilderung von der Lebensweise der Caṇḍāla und Śvapaca, die gerade wie die Mhārs u. a. „depressed castes“ der Gegenwart ausserhalb der Dörfer wohnen mussten, von der Hinrichtung der Verbrecher u. dgl. verachteten Gewerben lebend und durch ihre Berührung Befleckung bewirkend, wesshalb sie nach

1) Vgl. dazu Zimmer, *Altind. Leben* 425—428; J. Wilson, *Indian Caste* 1, 126—132.

M. 10, 55 *ciknīā rājasāsanaih* sein sollen, gerade wie noch neuerdings nach Bühler ad h. l. die niedrigsten Kasten in Gujerat ein Horn tragen mussten. Die Mischkasten werden in der Regel als *jāti* bezeichnet, so M. 10, 11, 18, 26, 27, 35, 40, 41, 43, 45, 64, 96, 97, viel seltener kommt der Ausdruck *varṇa* vor, so M. 10, 27, 31. Sonst ist von der Stellung der *jāti* namentlich beim Gerichtsverfahren und im Gesellschaftsrecht die Rede¹⁾, auch bei der Ausstossung aus der Kaste (z. B. *patati jātītaḥ* M. 10, 97: *jātibhramśakara* Vi. 38), bei der Seelenwanderung (z. B. *utkṛṣṭām jātīm aśnute* M. 9, 335) u. s. w. Der König soll die Rechte der *jāti*, der Länder und der Geschlechter (*kula*) schützen (Gaut. 11, 29; M. 8, 46 u. a.). Das häufig neben *jāti* vorkommende *śrenī* wird definiert als eine Genossenschaft von Leuten gleicher oder auch verschiedener *jāti*, die das nämliche Gewerbe treiben (Ratn. 179; Mit. 138), also eine Zunft oder Gilde, ebenso wie die meisten Kasten der Gegenwart. Verwandte Ausdrücke, die theils auch auf merkantile und industrielle, theils mehr auf religiöse oder militärische Vereinigungen oder auf lokale Gruppen²⁾ gehen, sind *gaṇa*, *pūga*, *varga*, *vrāta*, *saṃūha* u. a. An der Spitze dieser Vereinigungen stehen die *mahattama*, *mukhya*, entsprechend den Mehtar, Naik, Pātil, Svāmī, Guru u. s. w. der modernen Kasten. Die Vorsteher üben als unterste Instanz die Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Kaste aus und können die Ausstossung eines unwürdigen Mitglieds verfügen; Streitigkeiten zwischen den Vorstehern und den übrigen Mitgliedern der Kaste soll der König schlichten (Bṛh. 17, 17—20). Beispielsweise erwähnen die Smṛtis und Commentare die Zünfte und Innungen der Kaufleute, Geldverleiher, Pferdehändler, Betelverkäufer, Handwerker, Weber, Schuhmacher, Maler, Soldaten, Räuber, Musikanten, Schauspieler, Tänzer, Gaukler u. a., die Religionssekten der Pāsupata, Kṣapanaka u. a., die örtlichen Vereinigungen der Dorf-, Stadt- und Waldbewohner. Die Uebereinstimmung dieser Gruppierungen mit dem Kastenwesen der Gegenwart bedarf keiner Ausführung.

Für Uebersetzungen aus dem Sanskrit ergibt sich das Resultat, dass es am besten sein dürfte *varṇa* künftig nur mit „Stand“ zu verdeutschen, wenn auch schon die Smṛtikāras mit der Vermischung der Stände und der Kasten vorangegangen sind.

1) „Recht und Sitte“ 2, 111, 135—137.

2) W. Foy, D. königl. Gewalt nach d. altind. Rechtsb. (Leipz. 1895) 20 Anm. deutet an dass „die durch *gaṇa* bezeichneten Verbände auch Dorfversammlungen sein könnten.“ Die Richtigkeit dieser Ansicht wird durch die Commentare bestätigt. So bemerkt der Vīram, 40 zu Bṛh. 1, 28: *gaṇasabdāḥ pūgaparjāyāḥ*; vgl. 38 *pūgāḥ saṃūhāḥ | bhinnajātīnām bhinnavṛttīnām ekasthānavāsīnām grāmanagarādīsthānām* | Auch die Mit. zu Y. 2, 187 erklärt *gaṇa* mit *grāmā-dījanasamūha*. Sonst wird es allerdings meist auf Innungen von Handwerkern, Kaufleuten u. dergl. bezogen. Dass die Dörfer nach aussen hin eine Einheit bildeten, unterliegt keinem Zweifel, vgl. über die Dorfvorsteher „Recht und Sitte“ 134 ff.